

II-13903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI. 68.000/11-4/94

1020 Wien, den - 3. JUNI 1994  
DVR: 0017001  
Praterstraße 31  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 71100/2190  
Auskunft:  
--  
Klappe: -- Durchwahl

6320 IAB  
1994 -06- 06  
zu 63831J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine PETROVIC,  
Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend arbeitsmedizinische Betreuung Nr. 6383/J.

Die Abgeordneten verweisen auf den Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 1992, aus dem zu entnehmen ist, daß von den insgesamt 885 Betrieben, welche zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung aufgrund der Arbeitnehmer/innenzahl verpflichtet wären, 129 Betriebe keine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet haben. Weiters wird darauf hingewiesen, daß in 124 Betrieben die gesetzliche Mindesteinsatzzeit der Betriebsärzte unterschritten wird. Sie stellen an mich folgende Fragen:

1. Gibt es trotz gesetzlicher Verpflichtung die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung?  
Wenn ja, mit welcher Begründung ist eine solche möglich?  
In wie vielen Fällen wurde diese bereits erteilt?

Antwort:

Gemäß § 22 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, kann das Arbeitsinspektorat auf Antrag des Arbeitgebers, wenn es die betrieblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Grades der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen sowie unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes geboten erscheinen lassen, durch Bescheid zulassen, daß erst bei einer höheren Zahl als 250 Arbeitnehmer/innen eine betriebsärztliche Betreuung einzurichten ist.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nur möglich, wenn die Schlüsselzahl (250 AN) nicht erheblich überschritten wird und Ausmaß und Grad der Gefährdung der Arbeitnehmer/innen im gesamten Betrieb im Vergleich mit dem Regelfall unterdurchschnittlich sind.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist derzeit in nur einem Fall eine Ausnahmegenehmigung wirksam.

2. Welche sind die 129 Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmer/innen, welche über keine betriebsärztliche Betreuung verfügen?

Antwort:

Eine im Jahr 1993 in Form einer neuerlichen Schwerpunktaktion durchgeführte weitere österreichweite Erhebung aller Arbeitsinspektorate ergab eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Stand Ende 1992: Mit Stand Ende 1993 hatten nur mehr 57 Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmer/innen keine betriebsärztliche Betreuung.

Diese nicht betreuten Betriebe entfallen auf Hoch- und Tiefbau (17 Betriebe), gefolgt von Krankenanstalten (7 Betriebe), sowie Speditionen und Reinigungsunternehmen (je 4 Betriebe).

3. Welche Sanktionen wurden gegen welche dieser Betriebe ausgesprochen?

Antwort:

Die Arbeitsinspektorate sind entsprechend § 9 ArbIG gegen diese Betriebe ohne betriebsärztliche Betreuung zum Teil mit Aufforderungen an die Arbeitgeber/innen, zum Teil mit Strafanzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden vorgegangen.

Diese Maßnahmen, verbunden mit eingehender Beratung der betroffenen Betriebe, haben dazu geführt, daß die Zahl der nicht betriebsärztlich betreuten Betriebe in nur einem Jahr - wie bereits zu Pkt. 2 der Anfrage ausgeführt - entscheidend gesenkt werden konnte.

4. Bis wann ist bei den betroffenen Betrieben mit der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung zu rechnen und welche alternativen Möglichkeiten bestehen bereits jetzt für die betroffenen 59.105 Arbeitnehmer/innen?

Antwort:

Die Entwicklung von 1992 auf 1993 zeigt, daß nach einem Jahr bereits 72 der im Vorjahr nicht betreuten 129 Betriebe unter entsprechendem Druck der Arbeitsinspektorate ihrer Verpflichtung zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung nachgekommen sind.

Ich habe daher die Arbeitsinspektorate angewiesen, auch im Jahr 1994 - analog zu den Schwerpunktaktionen der Jahre 1992 und 1993 - eine entsprechende österreichweite Erhebungsaktion durchzuführen. Ich bin davon überzeugt, daß das konsequente Vorgehen der Arbeitsinspektion dazu führen wird, daß auch die noch fehlenden 57 Betriebe, in denen insgesamt 24.700 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, in Kürze gesetzeskonform betriebsärztlich betreut sein werden.

Eine entsprechende Alternative zu einer betriebsärztlichen Betreuung besteht zur Zeit in Österreich nicht. Es gibt jedoch einige wenige beratende arbeitsmedizinische Einrichtungen, die - allerdings bei Selbstkostentragung - Arbeitnehmer/innen hinsichtlich gesundheitlicher Belastungen am Arbeitsplatz beraten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf verweisen, daß der Entwurf eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der dem Hohen Haus im April 1994 von der Bundesregierung zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurde (1590 d.Beil.Sten.Prot.NR XVIII.GP), wesentliche Verbesserungen für die Arbeitnehmer/innen gerade auch im Bereich der betrieblichen Gesundheitsprophylaxe und der Arbeitsmedizin enthält.

5. Welches Strafausmaß ist für die betroffenen Betriebe möglich, welche der gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung nicht nachkommen?

Antwort:

Das Strafausmaß ist im geltenden Arbeitnehmerschutzgesetz mit maximal 50.000 S pro Übertretung festgelegt. Im Entwurf eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist vorgesehen, die maximale Strafdrohung pro Übertretung auf 100.000 S, im Wiederholungsfall auf 200.000 S anzuheben.

6. Welches Strafausmaß wurde in der Realität in den letzten fünf Jahren verhängt?

**Antwort:**

Das Strafausmaß richtet sich nach der Schwere der Übertretungen, z.B. nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer/innen und dem Ausmaß des Gefahrenpotentials im Betrieb, sowie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.

Zu den von den Verwaltungsstraßenbehörden verhängten Strafen für Übertretungen technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutzvorschriften verfügt mein Ministerium nur über Daten in bezug auf die jährlich verhängten Gesamtstrafsummen.

7. Gegen welche Betriebe wurden keine Strafen ausgesprochen und mit welcher Begründung?

**Antwort:**

Die Strafverfahren werden von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Daten darüber, ob bzw. in welchen Fällen und mit welcher Begründung bei Strafanzeigen betreffend die betriebsärztliche Betreuung keine Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgte, liegen meinem Ministerium nicht vor.

8. Welche Maßnahmen wurden in den 124 Betrieben gesetzt, welche die gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinsatzzeit der Betriebsärzte unterschreiten?

**Antwort:**

Auch in diesen Fällen wurde in gleicher Weise wie bei der Nichterrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung entsprechend § 9 ArbIG vorgegangen, also nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, umgehend die erforderliche Mindesteinsatzzeit sicherzustellen, Strafanzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

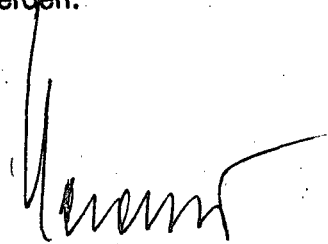
9. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um die restlichen 15 % der gesetzlich verpflichteten Betriebe umgehend dazu zu bringen, eine ausreichende betriebsärztliche Betreuung einzurichten?

**Antwort:**

Die Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion im Jahr 1993 hat ergeben, daß aufgrund des konsequenten Vorgehens der Arbeitsinspektion im Vorjahr nur mehr 57 Betriebe, also knapp

**6,5 % und nicht mehr 15 % der Betriebe mit mehr als 250 Arbeitnehmer/innen, über keine gesetzeskonforme betriebsärztliche Betreuung verfügten.**

Wie bereits zu Pkt. 4 der Anfrage ausgeführt, wird daher auch im heurigen Jahr eine bundesweite Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion unter Ausschöpfung aller ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten in bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung durchgeführt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', located to the right of the main text block.